

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1971/9/22 5Nd41/71,
5Ob553/77, 2Ob5/01a, 5Nc13/13a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1971

Norm

JN §49 Abs2 Z5

JN §83

Rechtssatz

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche aus einem Bestandvertrag gehören gemäß § 49 Abs 2 Z 5 JN ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte und gemäß § 83 JN vor dasjenige Gericht, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt.

Entscheidungstexte

- 5 Nd 41/71
Entscheidungstext OGH 22.09.1971 5 Nd 41/71
Veröff: MietSlg 23621
- 5 Ob 553/77
Entscheidungstext OGH 24.05.1977 5 Ob 553/77
Vgl; nur: Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche aus einem Bestandvertrag gehören gemäß § 49 Abs 2 Z 5 JN ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte. (T1)
Beisatz: Ansprüche des Bestandnehmers gegen den enteigneten Bestandgeber. (T2)
Veröff: MietSlg 29578
- 2 Ob 5/01a
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 5/01a
nur T1
- 5 Nc 13/13a
Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Nc 13/13a
Ähnlich; Beisatz: § 83 Abs 1 JN normiert einen ausschließlichen Gerichtsstand, der auch einen Wahlgerichtsstand ausschließt, nicht aber einen Zwangsgerichtsstand. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0046572

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at